

Amtsgericht München

Az.: [REDACTED]



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

K [REDACTED] vertreten
durch d. Vorstand, [REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BUSSE Rechtsanwälte**, Prinzregentenplatz 17, 81675 München, [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

G [REDACTED] AG, vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Schadensersatzes

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Dr. S. [REDACTED] am 09.08.2022
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.08.2022 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.227,99 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.06.2022 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Klagepartei gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensfolgen aus einem Verkehrsunfall am [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED]

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der bei der Klägerin als Schüler versicherte Zeuge W [REDACTED] von dem bei der in [REDACTED] ansässigen beklagten Haftpflichtversicherung versicherten Beklagtenfahrzeug verletzt wurde und einen Sprunggelenks- und Fersenbeinbruch erlitt und dass die Beklagtenseite dem Grunde nach für die unfallbedingten Schäden aus dem Vorfall zu 100% haftet.

Streitig ist, ob die Entfernung der beiden Nägel, die kurz nach dem Unfall dem Zeugen W [REDACTED] eingesetzt worden waren, stationär vom [REDACTED] in M [REDACTED] erfolgen musste (aus der klägerischen Kostenaufstellung vom 8.9.2020 über von ihr bezahlte € 7618,17, in denen die stationäre Behandlung € 4773,33 ausmacht, waren vorgerichtlich von der Beklagten nur € 3390,18 reguliert worden, so dass noch die eingeklagten € 4227,99 offen stehen) oder das auch ambulant gegangen wäre.

Die Klägerin behauptet u.a., der stationäre Krankenhausaufenthalt vom [REDACTED] sei erforderlich gewesen und die Beklagte trage das Arztrisiko.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 4.227,99 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit rechtshängigkeit zum 08.06.2022 zu bezahlen.

Die Beklagtenseite beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagtenseite bestreitet u.a. die Erforderlichkeit des stationären Krankenhausaufenthalts vom 9.-15.6.2020.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme des Zeugen W [REDACTED]

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat aus gemäß § 116 SGB X übergebenen Rechts gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der bezahlten Krankenhausbehandlung des geschädigten Versicherten W. in Höhe von EUR 4227,99 aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 1 PflVG.

Die volle Haftung der Beklagtenseite für die Schäden aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall ist zwischen den Parteien unstrittig.

Ursächlichkeit des Unfalls für die Verletzungen

Es ist nach der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts bewiesen, dass der stationäre Aufenthalt des zeugen W. vom 9.-15.6.2020 in M. zur Entfernung der etwa ein Jahr zuvor eingebrachten Nägel am Sprunggelenk und Fersenbein erforderlich war. Denn die Operation fand nach den glaubwürdigen Zeugenangaben unter Vollnarkose statt, musste vorbereitet werden und der Zeuge konnte nach der Operation nicht laufen, so dass er noch im Krankenhaus verbleiben musste, so dass dies alles nicht ambulant hätte gehen können. Es spielt auch keine Rolle dass der Zeuge möglicherweise durch übermäßige Belastung den Bruch der Sprunggelenksschraube verursacht hat, da ja jedenfalls ein Teil der Sprunggelenksschraube herausoperiert wurde und ja auch noch die Fersenbeinschraube entfernt werden musste.

Die Beklagte trägt auch das Arzt- bzw. Krankenhausrisiko, nämlich dass sich der Geschädigte auf die vom Arzt bzw. Krankenhaus vorgeschlagene Vorgehensweise verlassen darf, weil er die Notwendigkeit der medizinischen Maßnahmen nicht beurteilen kann (subjektiver Schadensbegriff vgl. AG Aichach 101 C 177/20). Daher durfte der geschädigte W. auf die Vorgehensweise des Krankenhauses M. vertrauen, das einen stationären Aufenthalt vom 9.-15.6.2022 für die Operation vorgesehen hatte, so dass die Krankenhausrechnung für 9.-15.6.2020 voll erstattungsfähig ist.

Abzüglich der von der Beklagtenseite bereits geleisteten Zahlung in Höhe von € 3390,18 auf die klägerischen Aufwendungen von € 7618,17 verbleiben somit die zugesprochenen € 4227,99.

Zinsen

Der Klägerseite stehen Verzugszinsen zu ab Eintritt der Rechtshängigkeit, § 286 Abs. 1 BGB zum 08.06.2022. Die Höhe des Zinsanspruchs ergibt sich aus § 288 BGB.

Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. S [REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 09.08.2022

gez.
[REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle